

Wie müssen Gesetze beschaffen sein, um von den Normunterworfenen verstanden zu werden, um sie einhalten zu können.

Wichtig: Wenn ein Gesetz schwer verständlich ist, z.B. nur mit umfangreichen Handbüchern erklärt werden kann um überhaupt gehandhabt zu werden, dürften diese Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zu beachten sein.

582 Nr. 3130. Erk. v. 14. Dezember 1956, G 30/56.

2. Gegen die in Prüfung gezogene Verordnungsbestimmung besteht ferner das Bedenken, daß sie nicht jenes Mindestmaß an Verständlichkeit aufweist, das jedes - im Lichte des Rechtsstaatsprinzips anzuwendende - Gesetz von einer V verlangt. Im Erkenntnis VfSlg. 3130/1956 hat der VfGH aus dem rechtsstaatlichen Prinzip abgeleitet, daß der Inhalt eines Gesetzes der breiten Öffentlichkeit in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis zu bringen ist, weil der Normunterworfene die Möglichkeit haben muß, sich der Norm gemäß zu verhalten.

Diesem Erfordernis entspricht zum Beispiel eine Vorschrift nicht, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß von Nöten ist.

Es scheint, daß solche rechtsstaatliche Anforderungen nicht nur - wie VfSlg. 3130/1956 zeigt - an die Kundmachung des Normtextes, sondern auch an dessen Formulierung zu stellen sind, und daß sie nicht nur für Gesetze, sondern für jede Norm und daher auch für die aufgrund verfassungsmäßiger Gesetze erlassenen Verordnungen gelten, so zwar, daß nur solche Verordnungen dem verfassungskonform ausgelegten Gesetz entsprechen, die ein gleiches Mindestmaß an Verständlichkeit aufweisen.

Dieses Mindestmaß scheint hier nicht erreicht zu sein:

776 Nr. 12421 - Beschl. vom 29. Juni 1990, KR 3/87

Die Bedenken des Prüfungsbeschlusses wurden im Verfahren vielmehr bestätigt: **Nur mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben kann überhaupt verstanden werden, welche Anordnungen hier getroffen werden sollen. Die V ist daher schon aus diesem - von der Aufhebung des Gesetzes unabhängigen - Grund aufzuheben.**

418 Nr.13740-Erk. vom 16.März 1994,G 135,136/93 u.a.

5.3.1. Im Erkenntnis VfSlg. 3130/1956 hat der VfGH aus dem rechtsstaatlichen Gedanken der Publizität des Gesetzesinhaltes die Schlußfolgerung gezogen, daß der Gesetzgeber der breiten Öffentlichkeit den Inhalt seines Gesetzesbeschlusses in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis bringen muß, da anderenfalls der Normunterworfene nicht die Möglichkeit hat, sich der Norm gemäß zu verhalten. **Diesem Erfordernis entspricht weder eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung sowie geradezu archivarischer Fleiß vonnöten sind, noch eine solche, zu deren Verständnis außerordentliche methodische Fähigkeiten und eine gewisse Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben erforderlich sind** (VfSlg. 3 I 30/1956 und 12420/1990).